



→ Verein zur Förderung des Aufbaus des Dorf des Handwerks

I. Name, Sitz und Art

Art. 1

- Unter dem Namen „Dorf des Handwerks“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person auf unbestimmte Dauer.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Er wurde am 7. Juni 2024 gegründet.
- Spätestens bei der Eröffnung des «Dorf des Handwerks» muss dieser Verein aufgelöst werden.
- Das Vereinsvermögen wird dem «Dorf des Handwerks» übergeben.

Art. 2

- Der Verein hat seinen Sitz in Langenthal.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

II. Zweck

Art. 3

- Der Verein bezweckt die ideelle, planerische und finanzielle Umsetzung der Aufbauphase des «Dorf des Handwerks».
- Er fördert in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Notwendigkeit des Dorfs des Handwerks, sammelt die finanziellen Mittel, evaluiert den Standort und plant die detaillierte Umsetzung.
- Er organisiert Veranstaltungen und vernetzt interessierte Personen, diverse Institutionen und Organisationen der Arbeitswelt.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

- Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen, Firmen und Organisationen, die bereit sind, sich zur Erreichung des Vereinszweckes einzusetzen.
- Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 5

- Der Vorstand kann mit absolutem Mehr ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausschliessen.
In der Regel beschliesst der Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des Mitglieds darüber. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.
- Wichtige Gründe für einen solchen Beschluss sind namentlich:
 - a) schwerer Verstoss gegen die Interessen des Vereins;
 - b) strafbares Verhalten im Sinne des StGB im Zusammenhang mit dem Verein.

IV. Organe

Art. 6

- Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle.

a) Generalversammlung

Art. 7

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Kalenderwochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Art. 8

- Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen auf schriftlichen Antrag:
 - a) eines Fünftels der Mitglieder,
 - b) der Revisionsstelle,
 - c) des Vorstands,
 - d) des Präsidenten / Präsidentin.
- Die Einladung hat drei Kalenderwochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 9

- Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder der Revisionsstelle;
 - b) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
 - c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
 - d) Beschlussfassung betreffend Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
 - e) Genehmigung des Budgetvorschlags;
 - f) Festsetzung bzw. Anpassung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
 - g) Genehmigung von Reglementen;
 - h) Entscheid über Rekurse;
 - i) Änderung der Statuten;
 - j) Auflösung des Vereins.

Art. 10 *Stimmrecht und Beschlussfassung*

- Abgestimmt wird offen nach Köpfen. Die Generalversammlung beschliesst durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten ist Art. 11.
- Geheim wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt hat.
- Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid; diesfalls unterliegt er dem Stimmzwang.

Art. 11 Quorum

- Qualifiziert beschliesst die Generalversammlung nur über
 - a) die Änderung des Vereinszwecks;
 - b) die Auflösung des Vereins.
- Dazu müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit Änderung oder Auflösung einverstanden sein; Im Übrigen gilt Art. 10.

b) Vorstand

Art. 12 Wahl

- Die Generalversammlung wählt höchstens sieben Mitglieder in den Vorstand, und daraus den Präsidenten / die Präsidentin. Die Amtsdauer bzw. Wahlperiode aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.
- Scheiden Vorstandsmitglieder ausnahmsweise während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13 Zusammensetzung

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten / der Präsidentin;
 - b) und mindestens 2, maximal 6 Mitgliedern.

Art. 14 Zuständigkeit

- Der Vorstand hat vorbehältlich Art. 9 das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
- Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien, immer mit dem Präsidenten/ der Präsidentin.

Art. 15 Beschluss und Protokoll

- Das Handmehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid; diesfalls unterliegt er dem Stimmzwang.
- Der Präsident / die Präsidentin kann auch auf dem Weg des Zirkulars beschliessen lassen.
Diesfalls entscheiden zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder.
- Die Zirkularstimme ist schriftlich zu Händen des Präsidenten / der Präsidentin binnen einer Kalenderwoche seit Erhalt der Vorlage abzugeben. Der Präsident / die Präsidentin nimmt den Beschluss zum Vollzug zu Protokoll anlässlich der nächsten Vorstandssitzung.

c) Revisionsstelle

Art. 16

- Vereinsjahr und Geschäftsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.
- Der Vorstand legt den Stichtag für den Rechnungsabschluss sowie die Inventaraufnahme auf eine Wahlperiode fest.
- Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Revisoren sein.

Art. 17

- Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.
- Die Revisionsstelle stellt der Generalversammlung den Antrag, Décharge zu erteilen oder zu verweigern.
- Wählbar als Revisor / Revisorin sind Vereinsmitglieder oder Dritte, soweit keine Interessenkollisionen bestehen. V. Vereinsvermögen

V. Mittel/Vermögen

Art. 18

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel/
Vermögen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art
- d) Gönnerbeiträge

Art. 19

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 20 Haftung und fehlender Nachschuss

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- Erlischt die Mitgliedschaft im Sinne von Art. 5, werden einbezahlte Jahresbeiträgen nicht pro rata temporis zurückbezahlt; ausserdem besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung nach Art. 11. 3
- Das Mitglied trifft keine Pflicht, zur Deckung allfälliger Verluste mehr als den Jahresbeitrag zu leisten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

- Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1 Juni 2024 angenommen.

Langenthal, 7. Mai 2024

Präsident:
Niklaus Maurer



Mitglied Vorstand:
Tinu Spotti



Mitglied Vorstand:
Philipp Kuntze

